

Novellierung der Landesbauordnung Baden-Württemberg (Stand: 23. September 2008)

Az: 51-2600.0/127

Stellungnahme

A. Vorbemerkung

Als Selbsthilfeverband körper- und mehrfachbehinderter Menschen und ihrer Familien – wir vertreten etwa 4.500 Familien – engagieren wir uns seit über vier Jahrzehnten für einen umfassenden Lebensraum ohne Barrieren.

Barrierefreies Bauen ist keine teure Sonderbauform für Menschen mit Behinderung, sondern vielmehr ein „Bauen für alle“. Mit Blick auf die demografische Entwicklung unserer Gesellschaft gewinnt das Barrierefreie Bauen immer mehr an Bedeutung.

Da die gesetzliche Vorgabe zum barrierefreien Bauen nur für Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten gilt, ist es noch ein weiter Weg zu einem umfassenden Lebensraum ohne Barrieren – schließlich sind weit über 90 Prozent der Gebäude unverändert im Bestand, in den nicht eingegriffen werden kann.

Da eine umfassende Barrierefreiheit die Grundvoraussetzung für die Teilhabe mobilitätsbehinderter Menschen – unabhängig vom Alter – am Leben in der Gesellschaft ist, stehen die Vorschriften zum barrierefreien Bauen im Mittelpunkt unserer Stellungnahme.

B. Im Einzelnen:

▪ Zu Nr. 8:

§ 9 Nichtüberbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

Im Interesse einer möglichst frühzeitigen Integration von Kindern mit und ohne Behinderung halten wir es für dringend erforderlich, dass Kinderspielplätze für kleine und große Kinder barrierefrei erreichbar und nutzbar sein müssen. Mit Blick auf die im Entwurf in Ziffer 8 b) vorgeschlagene Erweiterung bzgl. der Anlage eines „ausreichend großen Spielplatzes für Kleinkinder“ schlagen wir vor, **§ 9 Abs. 2 Satz 3 LBO wie folgt zu formulieren:**

“Die Kinderspielplätze müssen stufenlos erreichbar **und nutzbar** sein.“

Der Halbsatz „§ 39 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend“ ist ersatzlos zu streichen.

- **Zu Nr. 17:**
§ 28 Anforderungen an Bauteile in Rettungswegen

Wir teilen die Auffassung der Landesregierung, dass ein möglichst umfassender Brandschutz zu gewährleisten ist. Besondere Anforderungen an den Brandschutz stellen mobilitätsbehinderte Menschen.

Absatz 4 beschreibt die Erfordernisse des Brandschutzes an Türen und Fenster. Da mobilitätsbehinderte Menschen gerade bei Brandschutztüren auf die kraftbetätigte Öffnung derselben angewiesen, ist uns unklar, inwieweit es technische Lösungen gibt, dass solche Türen im Brandfall durch mobilitätsbehinderte Menschen zu nutzen sind.

- **Zu Nr. 18:**
§ 29 Aufzugsanlagen

Wir schlagen vor, Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

“Aufzüge müssen von behinderten Menschen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.“

Über § 3 Absatz 3 LBO ist in die Liste der Technischen Baubestimmungen die für barrierefreies Bauen einschlägigen DIN-Normen 18024-1, 18025-1 und 18025-2 eingeführt. Dort sind die Anforderungen an Aufzüge formuliert. Demnach sind alle Aufzüge so zu gestalten, dass behinderte Menschen diese ohne fremde Hilfe nutzen können. Deshalb erscheint uns die Einschränkung „zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge ...“ weder zeitgemäß noch sachlich akzeptabel. Wir sind der Auffassung, dass alle Aufzüge so gestaltet sein müssen, dass sie auch von Rollstuhlfahrern uneingeschränkt genutzt werden können.

- **Zu Nr. 24:**
§ 35 Wohnungen

Bei den „Tagen behinderter Menschen im Parlament“ am 25. Mai 2000 sowie am 14. Juni 2007 wurde kritisiert, dass es in Baden-Württemberg barrierefreie Wohnungen fehlen. Aktuelle parlamentarische Initiativen hatten dies auch in 2008 thematisiert.

Wir anerkennen das Bemühen der Landesregierung, barrierefreie Mietwohnungen zu fordern und zu fördern. Dennoch wiederholen wir unseren bereits in der Anhörung zur Novellierung der LBO 2004 vorgetragene Formulierung:

“In Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen muss eine Wohnung barrierefrei erreichbar und nutzbar sein im Sinne von DIN 18025-2. In Gebäuden mit mehr als zehn Wohnungen muss eine Wohnung mit dem Rollstuhl erreichbar und nutzbar sein im Sinne von DIN 18025-1.“

Nach unserer Wahrnehmung werden barrierefreie Wohnungen – wenn überhaupt – nach den Vorgaben der DIN 18025-2 erstellt und nicht nach der in Anlage 7/4 modifizierten Form der DIN 18025-1.

Hilfsweise empfehlen wir, die unteren Baurechtsbehörden für die Zielsetzung der Regelungen zu sensibilisieren und im Genehmigungsverfahren verstärkt auf Barrierefreiheit zu achten.

- **Zu Nr. 25:**
§ 36 Toilettenräume und Bäder

Gegen die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen haben wir keine Einwände.

Mit Blick auf Barrierefreiheit ist uns unklar, ob die noch verbleibende Regelung „jede Nutzungseinheit muss mindestens eine Toilette haben“ ausreicht. Wie wird gewährleistet, dass insbesondere in größeren Gebäuden in angemessenem Umfang barrierefreie Toiletten eingerichtet sind? U.E. erscheint der Verweis auf § 39 LBO nicht ausreichend. Hinzu kommt im Zusammenhang mit der Neufassung der Mindestbauverordnung zum Landesheimgesetz Baden-Württemberg, dass Heime für alte und / oder behinderte Menschen zunehmend als „externe Betreuungen in abgeschlossenen Wohnungen“ geplant sind.

- **Zu Nr. 27:**
§ 39 Barrierefreie Anlagen

Wir teilen die Auffassung der Landesregierung, dass eine barrierefreie vertikale Erschließung eines Gebäudes auch mit Hilfe einer kostengünstigen Rampenlösung erfolgen kann. Dies setzt voraus, dass eine Rampe ohne große Umwege erreichbar und nutzbar ist. Die vorgeschlagene Aufhebung des Absatzes 4 können wir teilweise nachvollziehen. Im Alltag erleben wir jedoch sehr viel Unsicherheit.

Zur Klarstellung regen wir daher an, **Absatz 4 beizubehalten bzw. wie folgt neu zu formulieren:**

“Gebäude, deren Fußboden weniger als 12,5 m über der Eingangsebene liegen und deren Geschosse nach Absatz 1 oder 2 stufenlos erreichbar sein müssen, können im Einzelfall durch Aufzüge oder Rampen barrierefrei erschlossen werden.“

Während der Beratungen der Mindestbauverordnung zum Landesheimgesetz Baden-Württemberg wurde deutlich, dass selbst die in Absatz 1 genannten Gebäude (insbesondere Pflegeheime, Heime für behinderte Menschen) nicht rollstuhlgerecht nach DIN 18025-1 ausgeführt werden müssen. Diese ist nur dann zwingend vorgegeben, wenn das Heim für die Zielgruppe „Rollstuhlfahrer“ geplant ist. Sehr häufig werden Rollstuhlfahrer und andere gehbehinderte Menschen in Heimen aufgenommen, die nicht speziell für die Zielgruppe „Rollstuhlfahrer“ geplant ist. Diese müssen sich dann in den für sie engeren Rahmen der DIN 18025-2 bewegen. Wir sehen daher hier einen Handlungsbedarf.

Wir schlagen vor, dass alle in § 39 Abs. 1 genannten Anlagen barrierefrei im Sinne der DIN 18025-1 geplant werden müssen.

Hilfsweise schlagen wir eine Mindestquote von 25 % vor, die nach den engen Vorgaben der DIN 18025-1 gestaltet werden muss.

Dies wäre – wenn auch mit einer zahlenmäßig anderen Vorgabe – vergleichbar mit der Festlegung von Quoten bei Beherbergungsbetrieben und bei Parkplätzen.

▪ **Zu Nr. 53:
§ 75 Ordnungswidrigkeiten**

Auch wenn seit 1996 die Akzeptanz des barrierefreien Bauens leicht gestiegen ist, ist im Alltag zu beobachten, dass Bauherren und Planverfasser die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des barrierefreien Bauens verkennen.

Einige Beispiele: Noch immer sind nur selten Hauseingangstüren oder Türen in Parkhäusern kraftbetätigt zu öffnen. Treppengeländer enden abrupt mit der ersten bzw. letzten Stufe. Treppenstufen sind nicht kontrastreich markiert oder auch unterschritten. Zugänge zu Terrassen oder Balkone sind nicht möglich, da 15 cm hohe Barrieren gebaut wurden. Theken an Rezeptionen o. ä. sind zu hoch. Toiletten sind nicht barrierefrei (WC-Schüssel zu hoch, keine ausreichend Bewegungsfläche). Schwimmbäder haben keine Einstiegshilfen und andere Hilfen für Rollstuhlfahrer.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Selbstverpflichtung der Planverfasser – leider – nicht ausreichend ist. Da es kaum noch eine Bauabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde gibt, wird ein fehlerhaftes barrierefreies Bauen nicht festgestellt. Die Folgen „spüren“ auf Barrierefreiheit angewiesene mobilitätsbehinderte Menschen.

Deshalb regen wir erneut an, das Nichtbeachten der Verpflichtung zum barrierefreien Bauen als Ordnungswidrigkeit zu sanktionieren. Dabei geht es weniger um eine finanzielle Sanktion als vielmehr um die nachträgliche barrierefreie Herstellung.

Wir schlagen daher vor, Verstöße gegen das barrierefreie Bauen als Ordnungswidrigkeit zu ahnden und § 75 Abs. 1 Ziffer 8 LBO entsprechend zu erweitern.

- **Zu Nr. 56:
Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO**

Wir lehnen die Behandlung als verfahrensfreie Vorhaben ab für

Ziffer 1 h) Fahrgastunterstände, die dem ÖPNV oder der Schülerbeförderung dienen

Ziffer 11 c) Fahrradabstellanlagen.

Wir schlagen ferner vor, diese Anlagen unter den Geltungsbereich des § 39 Abs. 2 LBO zu nehmen.

Durch die Beteiligung an GVFG-geförderte Maßnahmen wie z.B. Planung von Bus- und Bahnhaltepunkten sind wir häufig mit diesen baulichen Anlagen konfrontiert. Beim Witterungsschutz an Bushaltestellen ist insbesondere wichtig, dass diese ausreichend Platz auch für Kinderwagen und Rollstuhlfahrer bieten. Dies fordert zudem DIN 18024-1.

Fahrradabstellanlagen (wie z.B. verschließbare Boxen) sind nur selten so gestaltet, dass sie auch Platz für sog. „Spastikerdreiräder“ oder für Tandems (die gerne von blinden Menschen genutzt werden) bieten. Aus unserer Sicht sind diese Anlagen ebenfalls barrierefrei zu gestalten. Deshalb sollten sie als Sonderbauten gelten und unter § 39 Abs. 2 LBO aufgelistet werden.

Wir schlagen ferner vor, dass Ziffer 10 e) Toilettenwagen wie folgt ergänzt wird: „Auf eine angemessene Anzahl an Rollstuhltoiletten ist zu achten.“

C. Weitere Ergänzung des Gesetzentwurfs

Wir regen an, DIN 18024-1 in die Liste der Technischen Baubestimmungen aufzunehmen entsprechend der Vorgabe des § 3 Absatz 3 Satz 1 LBO. Dies hat insbesondere bei der Planung von öffentlichen Straßen und Wegen – und somit auch für Kinderspielplätze (§ 9 LBO) – Bedeutung.

Stuttgart, 12. Dezember 2008/pa.